



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2021/376</b>	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
<b>Kultur- und Sportausschuss</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>öffentlich</b>

### **Einmaliger Erlass der Standgebühren für gewerblich genutzte Marktstände beim Friedberger Advent 2021**

#### **Beschlussvorschlag:**

Den ‚Bürgern für Friedberg‘ im Verkehrsverein Friedberg werden die Standgebühren für gewerblich genutzte Stände beim Friedberger Advent 2021 einmalig erlassen.

Der Erlass wird auf Antrag und in Anlehnung an die Corona-Erleichterungen in der Außengastronomie gewährt.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## Sachverhalt:

### Ausgangslage

Die ‚Bürger für Friedberg‘ im Verkehrsverein Friedberg (BfF) sind Veranstalter des weit über die Stadtgrenzen von Friedberg hinaus bekannten Friedberger Advents. Sie erhalten von der Stadt Friedberg jeweils nach Durchführung der Veranstaltung eine Rechnung für die Aufstellung und Überlassung von städtischen Ständen. Bei den umgelegten Kosten handelt es sich ganz überwiegend um Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes sowie kalkulatorische Kosten für die Marktstände.

Bei der Abrechnung bleiben vereinbarungsgemäß solche städtischen Stände unberücksichtigt, die zum einen für die Komitees der Partnerstädte und zum anderen für den karitativen Christkindlmarkt zum Einsatz gekommen sind.

Die Kosten für die Aufstellung und Überlassung von Ständen werden von den BfF im Innenverhältnis vertraglich auf die Fieranten umgelegt.

Zuletzt wurde den BfF 2019 hierfür folgender Betrag in Rechnung gestellt:

21 Stände	a´ 440,00 €	9.240,- €
8 Unterstände	a´ 220,00 €	1.760,- €
gesamt		11.000,- €
zzgl. 19 % MwSt.		2.090,- €
Rechnungssumme		13.090,- €

### Finanzielle Kompensation für Hygienemaßnahmen

Im Zuge der Corona-Erleichterungen wurde der örtlichen Gastronomie mit Freischankflächen auf Fiskalflächen auf Antrag ein Erlass von Sondernutzungsgebühren in den Jahren 2020 und 2021 ermöglicht.

Wegen der deutlich niedrigeren Kundenfrequenz sowie den höheren Aufwendungen für Hygienemaßnahmen schien der Erlass gerechtfertigt. Die Einhaltung des Abstandsgebots auf Freischankflächen führte dazu, dass nur ein Bruchteil der sonst üblichen Anzahl an Gästen zeitgleich bewirtet werden konnte. Im Schnitt wurde durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen die Gastplatzanzahl um ca. 60 bis 70 Prozent reduziert. Dies hatte enorme Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der genehmigten Sondernutzung zur Bewirtung von Gästen.

### Vorliegen der Voraussetzungen eines Einzelfallerlasses

Art. 62 der Gemeindeordnung enthält für die Gemeinden die haushaltsrechtliche Verpflichtung, die ihnen gesetzlich eingeräumten Einnahmemöglichkeiten im Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft auch tatsächlich vollständig auszuschöpfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Zu den besonderen Entgelten für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen (Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO) zählen auch Sondernutzungsgebühren nach Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a BayStrWG.



Im Einzelfall kann es aus Sicht der Gemeinde „vertretbar und geboten“ i.S.v. Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO sein, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen (teilweise) auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu verzichten.

Ein solcher Einzelfall ist nach Einschätzung der Verwaltung in analoger Anwendung auf die Standgebühren auch bei der Durchführung des Friedberger Advents gegeben. Andernfalls könnte der Adventsmarkt von den BfF aufgrund des vorgeschriebenen Hygienekonzepts, der geringeren Zahl an Fieranten und der möglicherweise zu erwartenden niedrigeren Besucherfrequenz aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchgeführt werden.